

A ist selbständiger Rechtsanwalt in einer Einzelpraxis in Berlin. Im April 2018 unterrichtet er seine Mandanten und Mitarbeiter darüber, dass er seine Praxis aus Altersgründen zum 31.03.2019 an einen Nachfolger übergeben wird. In seiner Gewinnermittlung für das Jahr 2018 macht er folgende Positionen als Betriebsausgaben geltend:

- Aufwendungen für die Weihnachtsfeier in Höhe von 850,00 €, die er mit seinen Mitarbeitern im Dezember 2018 in einem italienischen Restaurant veranstaltet hat,
- Aufwendungen für einen neuen PC, den er im Juli 2018 zu einem Kaufpreis von 1.200,00 € erworben hat und den er hauptsächlich zur Ausübung seines Berufs nutzt, ebenso aber auch für seine Tätigkeit als Schatzmeister in einem Golfclub.
- Aufwendungen für das Abonnement der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ in Höhe von 814,80 €, die A nach seiner Ansicht benötigt, um zur Ausübung seiner Tätigkeit auch politisch umfassend informiert zu sein.
- Jahresbeitrag für den Golfclub in Höhe von 1.800,00 €, den A damit begründet, dass er seine meisten Mandate auf dem Golfplatz akquiriert.

**Aufgabe:**

1. Welche Art der Gewinnermittlung kommt für A in Betracht?
2. Kann er die geltend gemachten Aufwendungen in der angesetzten Höhe als Betriebsausgaben ansetzen?

**Abwandlung:**

Wie wäre zu entscheiden, wenn A als Jurist bei der X-GmbH angestellt und dort als Leiter der Steuerabteilung tätig wäre. Hinsichtlich des Jahresbeitrags für den Golfclub lässt er sich dahingehend ein, dass er mit den Kunden der X-GmbH Golf spielt.